

# Statuten TV Safnern

## Allgemeines

### 1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Turnverein	TV
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS

### 2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

### 3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Der VS und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

## I. Name und Sitz

### Art. 1

Der Turnverein Safnern, gegründet 1915, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Name

### Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Safnern

Sitz

## II. Zweck des Vereins

### Art. 3

Der Verein

Zweck, Neutralität

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

### Art. 4

Der Verein und seine Riegen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied

Zugehörigkeit

- des Turnverbandes Bern-Seeland TBS
- des kant./reg. Frauenturnverbandes
- der Männerturnvereinigung
- und damit Mitglied des STV
- alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV zu versichern

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

### III. Vereinsstruktur

#### **Art. 5**

Dem Verein gehören als selbständige Riegen an:

- Frauenriege
- Männerriege

als unselbständige Riegen, direkt dem VS unterstellt:

- Gemischte Jugendriege (JUGI)
- Mutter+Kind (MUKI)
- Kinderturnen (KITU)

Bestand, Riegen

#### **Art. 6**

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Riegenründungen

#### **Art. 7**

Die selbständigen Riegen können eigene Reglemente haben, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Riegenstatus,  
Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Reglementen.

### IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

#### **Art. 8**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Die Kategorien, bzw. die Mitglieder des Turnvereins, der Männer- und Frauenriege sind alle im selben Mitgliederstamm erfasst. Ernennungen erfolgen basierend auf Art. 14-17 der Statuten.

Mitgliederkategorien

Alle diese Vereinsmitglieder sind mit dem offiziellen Mitglieder-Erhebungsformular des STV zu melden.

#### **Art. 9**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV ist für alle Turnenden obligatorisch.

Versicherung

#### **Art. 10**

Als Mitglied kann aufgenommen werden wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Mindestalter

#### **Art. 11**

Die Vorstände der Riegen und des TVS beantragen der GV Ein- und Austritte zwecks Genehmigung.

Eintritt, Austritt

#### **Art. 12**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

#### **Art. 13**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden.

Ausschluss

Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

**Art. 14**

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer als Aktivmitglied während 12 Jahren allen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand. Die Ernennung erfolgt durch die GV auf Antrag des Vorstandes.

Freimitglied

**Art. 15**

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder

**Art. 16**

Vorschläge zur Ernennung sind dem VS mindestens 2 Monate vor der GV schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung erfolgt durch die GV auf Antrag des Vorstandes.

**Art. 17**

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Gönner

## V. Organe

**Art. 18**

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Organe

**Generalversammlung**

**Art. 19**

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Januar statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisoren

Termin und  
Zusammensetzung

**Art. 20**

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und Technischen Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des technischen Leiters
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente

Geschäfte

- Statutenrevisionen
- Fusionen / Vereinsauflösung

**Art. 21**

Anträge an die GV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Eingabefrist für  
Anträge

**Art. 22**

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Einberufung,  
Beschlussfähigkeit

**Art. 23**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche GV

**Art. 24**

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Antragsrecht

**Art. 25**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3 -Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wahlen und  
Abstimmungen

**Turnstand**

**Art. 26**

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich aus den turnenden Mitgliedern des TV zusammen und ist 10 Tage im voraus schriftlich anzukündigen.

Einberufung,  
Zusammensetzung

**Vorstand**

**Art. 27**

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- übrige 7 bis 9 Mitglieder

wobei die gemischte Jugendriege vertreten sein soll.

Zusammensetzung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

**Art. 28**

Allgemeine Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Aufgaben der  
Vorstandsmitglieder

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der **Präsident** leitet die Vereinsgeschäfte, Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen.

Der **Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten und übernimmt im Verhinderungsfalle dessen Funktion als Stellvertreter.

Der **technische Leiter** ist für die Organisation und Administration des Turnbetriebes verantwortlich.

Der **stellvertretende technische Leiter** unterstützt den technischen Leiter und übernimmt im Verhinderungsfalle dessen Funktion als Stellvertreter.

Der **Sekretär** besorgt die Korrespondenz und führt das Protokoll bei allen Versammlungen.

Der **Kassier** leitet das Finanzwesen, besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, führt das Versicherungswesen und Mitgliederverzeichnis. Er legt der Hauptversammlung die Vereinsrechnung vor, die vorher durch die Revisoren zu prüfen ist.

Der **Materialverwalter** ist verantwortlich für die Vereinsliegenschaft und für die vereinseigenen Habe.

Der **Haupt-Jugendriegeleiter** führt die gemischte Jugendriege und vertritt diese im VS.

Der **Medienverantwortliche** ist zuständig für Werbung und Public Relation.

#### **Art. 29**

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

#### **Art. 30**

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Sekretär und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Zeichnungs-  
berechtigung

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

#### **Technische Kommission**

##### **Art. 31**

Die TK setzt sich zusammen aus  
- technischer Leiter als Präsident  
- übrige Mitglieder  
- Haupt-Jugendriegeleiter

Zusammensetzung

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

##### **Art. 32**

Die Aufgaben der TK sind

Aufgaben

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenem Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören
- Integration der Einzelturner in das Sektions- und Riegenturnen
- Koordination der Kursbesuche zur Ausbildung seiner Fachkräfte

##### **Art. 33**

Die TK versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

#### **Spezialkommissionen**

##### **Art. 34**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

#### **Revisoren**

##### **Art. 35**

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Obmann selbst.

Zusammensetzung

##### **Art. 36**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

##### **Art. 37**

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

Stimm- und Wahlbüro

## VI. Verwaltung

### **Art. 38**

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

### **Art. 39**

Die Detailaufgaben der Spezial-Kommissionen sind in Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Pflichtenhefte

### **Art. 40**

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Zuständigkeit

### **Art. 41**

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Archiv

## VII. Finanzen

### **Art. 42**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Geschäftsjahr

### **Art. 43**

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Einnahmen

### **Art. 44**

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an den STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträgen an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der GV zu beschliessen ist

Ausgaben

### **Art. 45**

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird nach separatem Reglement festgelegt. Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist an der jährlichen GV festzulegen.

Mitgliederbeiträge

### **Art. 46**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem TV sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder (sofern nicht in einer der Riegen aktiv turnend)
- Freimitglieder (teilweise)
- Mitglieder des VS (ganz)
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder (ganz)

Beitragsfrei

**Art. 47**

Das Vereinsvermögen darf nur in schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

**Art. 48**

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Fonds, Stiftungen

**Art. 49**

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Verwaltung Fonds  
und Stiftungen

**Art. 50**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen. Eine allfällige Forderung an die Mitglieder darf die Höhe des zuletzt festgelegten Mitgliederbeitrages nicht übersteigen.

Haftbarkeit

## VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

**Art. 51**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Teilrevision

**Art. 52**

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

**Art. 53**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Bern Seeland.

Besondere Fälle

**Art. 54**

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

**Art. 55**

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Gemeinderat Safnern treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Turnverbandes Bern Seeland.

Vermögensverwendung  
bei Vereinsauflösung

**Art. 56**

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 6 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Vermögensverwendung  
bei Riegenauflösung

**Art. 57**

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 14.11.81

Frühere Bestimmungen

**Art. 58**

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen GV vom Januar 04 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Turnverband Bern Seeland in Kraft.

Inkrafttretung